

Neuerungen im Gewährleistungsrecht ab 1.1.2022

Die Reformen erfolgen aufgrund zweier EU-Richtlinien (Warenkauf-RL und Digitale-Inhalte-RL), dienen der Stärkung des Verbraucherschutzes und weiten die Gewährleistung auf digitale Leistungen aus.

Mit dem Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz (GRUG) wird ein neues Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG) geschaffen. Weiters erfolgen Anpassungen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) und im Konsumentenschutzgesetz (KSchG).

Die neuen Gewährleistungsbestimmungen gelten für Verträge, die ab dem 01.01.2022 geschlossen werden.

Im Folgenden wird ein Überblick über die wesentlichen Änderungen gegeben:

Das neue Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG)

Das VGG gilt für Verträge zwischen UnternehmerInnen und VerbraucherInnen. Es ist anwendbar auf

1. Verträge über den Kauf von Waren (= bewegliche körperliche Sachen) einschließlich solcher, die erst herzustellen sind, und
2. Verträge über die Bereitstellung digitaler Leistungen (digitale Inhalte und Dienstleistungen, z.B. Virenprogramme) gegen Zahlung oder Überlassung personenbezogener Daten der VerbraucherInnen.

Von der Anwendbarkeit des VGG sind Verträge über den Kauf von Tieren sowie Finanz-, Gesundheits- und Glückspieldienstleistungen ausgenommen.

Verlängerung der Beweislastumkehr:

Wie das allgemeine Gewährleistungsrecht sieht auch das VGG eine Vermutung der Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt der Übergabe bzw. Bereitstellung vor, wobei die Vermutungsfrist von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert wird.

Für fortlaufend bereitgestellte digitale Leistungen tragen die UnternehmerInnen die Beweislast, dass die digitale Leistung dem Vertrag entsprochen hat, während des gesamten Bereitstellungszeitraumes.

Vertragliche Abweichung von objektiven Eigenschaften:

Die Ware bzw. die digitale Leistung muss wie bisher neben den vertraglich vereinbarten (subjektiven) Eigenschaften auch die allgemein üblichen (objektiven) Eigenschaften aufweisen. Neu geregelt wird, dass von den objektiven Eigenschaften vertraglich nur abgewichen werden kann, wenn der/die VerbraucherIn dem „ausdrücklich und gesondert“ zustimmt (also nicht in AGB) und von dieser Abweichung „eigens“ in Kenntnis gesetzt wird (Informationspflicht).

Aktualisierungspflicht:

Für Waren mit digitalen Elementen (z.B. Smart TV) sowie für digitale Leistungen wird vorgeschrieben, dass den VerbraucherInnen Aktualisierungen (Updates) zur Verfügung gestellt werden, sodass eine Mängelfreiheit (einwandfreie Funktion) gewährleistet ist.

Die Aktualisierungspflicht wird (ausnahmsweise) auch für Verträge zwischen UnternehmerInnen ausdrücklich für anwendbar erklärt.

Neuerungen im ABGB und im VGG:

Sofern das VGG nicht anzuwenden ist, gilt das ABGB. Die Gewährleistungsbestimmungen des ABGB gelten somit für Verträge zwischen UnternehmerInnen, Verträge zwischen Privaten, Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen (Werkverträge), Verträge über unbewegliche Sachen (z.B. Immobilienkauf) oder Tauschverträge.

Im Anwendungsbereich des ABGB bleibt die Vermutungsfrist (innerhalb dieser Frist wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorlag) weiterhin mit sechs Monaten bestehen.

Neue Verjährungsfrist:

Die Gewährleistungsfrist (also jener Zeitraum, in dem ein Mangel hervorkommen muss, um die gewährleistungsrechtliche Haftung des Übergebers auszulösen) ist grundsätzlich mit zwei Jahren für bewegliche Sachen und drei Jahren für unbewegliche Sachen gleich geblieben.

Nun schließt sich an die Gewährleistungsfrist noch eine dreimonatige Verjährungsfrist an, innerhalb derer noch eine gerichtliche Klage aufgrund des Mangels eingebracht werden kann. Unter Verjährungsfrist versteht man jenen Zeitraum, innerhalb dessen die UnternehmerInnen ihre Rechte aus der Gewährleistung geltend machen können.

Gewährleistungsbehelfe:

Um den UnternehmerInnen eine zweite Chance zur Herstellung der Mangelfreiheit einzuräumen, sehen weiterhin sowohl ABGB als auch VGG eine Rangordnung der Gewährleistungsbehelfe vor:

Primär besteht im Rahmen der Gewährleistung der Anspruch auf Verbesserung oder Austausch. Beim Warenkauf steht den VerbraucherInnen die Wahl zwischen diesen Behelfen zu, bei der Bereitstellung digitaler Leistungen hingegen den UnternehmerInnen. Bei Vorliegen bestimmter Umstände kann auf die sekundären Behelfe, also die Preisminderung und Vertragsauflösung (bisher Wandlung) umgestiegen werden.

Alle Gewährleistungsbehelfe können von den VerbraucherInnen künftig durch formfreie (außergerichtliche) Erklärung geltend gemacht werden.

Neuerungen im KSchG:

Verzug:

Für einen Rücktritt vom Vertrag wegen Verzugs des Unternehmers/der Unternehmerin sind künftig zwei aufeinanderfolgende Erklärungen durch den Verbraucher/die Verbraucherin erforderlich: die Aufforderung zur Leistung unter Setzung einer Nachfrist und die Rücktrittserklärung. Die Nachfristsetzung kann anders als nach § 918 ABGB somit nicht mehr mit der bedingten Rücktrittserklärung verbunden werden.

Ist der Unternehmer/die Unternehmerin mit der Bereitstellung digitaler Leistungen in Verzug, ist zwar keine Nachfristsetzung erforderlich, der Verbraucher/die Verbraucherin kann aber auch hier erst nach Aufforderung oder dem Abwarten einer allenfalls vereinbarten Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

Bei einem Fixgeschäft (Leistungserbringung binnen einer Frist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt) können VerbraucherInnen nicht sofort vom Vertrag zurücktreten. Der Vertrag wird erst durch eine Rücktrittserklärung des Verbrauchers/der Verbraucherin aufgelöst.